



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten

Mai 2014

Feldeggweg 1, 3003 Bern
Tel. 058 463 74 84, Fax 058 465 99 96
www.edoeb.admin.ch



Inhaltsverzeichnis:

Die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten	1
Inhaltsverzeichnis:	2
1. Worum geht es beim Datenschutz?	3
1.1 Welche Begriffe sollte man kennen?	3
1.2 Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes	4
2. Zulässiger Umgang mit Personendaten	6
2.1 Datenbearbeitung durch private Personen	6
2.2 Datenbearbeitung durch Bundesorgane	6
3. Rechte der betroffenen Personen	7
3.1 Das Recht auf Auskunft	7
3.1.1 Welche Auskunft können Sie verlangen?	7
3.1.2 Wie erhalten Sie Auskunft?	7
3.1.3 Was kostet eine Auskunft?	8
3.1.4 In welchen Fällen hat man keinen Anspruch auf Auskunft?	8
3.1.5 Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?	8
3.2 Register der Datensammlungen	9
3.2.1 Registrierungspflichtige Datensammlungen im öffentlichen Bereich	9
3.2.2 Registrierungspflichtige Datensammlungen im privaten Bereich	10
3.3 Das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten	11
4. Vom Datenschutzgesetz zum Datenschutzbewusstsein	12



1. Worum geht es beim Datenschutz?

Wir befinden uns im Zeitalter der Information. Staat und Wirtschaft haben einen ständigen steigenden Bedarf nach mehr Informationen über Bürger und Konsumenten. Gleichzeitig eröffnet die moderne Informationstechnologie immer neue Möglichkeiten, Daten zu sammeln und zu bearbeiten.

Mit dieser Entwicklung sind zwar viele Chancen, aber auch Risiken verbunden. Die Bürgerinnen und Bürger sehen sich mit einer Situation konfrontiert, in der sie nicht mehr kontrollieren können, wie ihre persönlichen Daten von Staat und Wirtschaft gesammelt, ausgewertet und weitergegeben werden. Dadurch verlieren sie einen Teil ihrer Selbständigkeit.

Um diese Entwicklung zu kontrollieren, muss die Bearbeitung von Personendaten geregelt werden. Einerseits braucht es unabhängige Stellen, die Datenbearbeitungen von Behörden und Privaten regelmässig kontrollieren. Andererseits müssen aber auch die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, den korrekten Umgang mit ihren Daten zu überprüfen.

Seit dem 1. Juli 1993 ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) in Kraft. Das DSG gilt für die gesamte Bundesverwaltung und für alle Privatpersonen, die Daten bearbeiten. Datenbearbeitungen durch kantonalen und kommunalen Behörden werden vom kantonalen Recht geregelt.

Das Datenschutzgesetz schützt nicht die Daten, sondern die Persönlichkeit und die Grundrechte von natürlichen Personen (Menschen) und von juristischen Personen (z. B. Unternehmen), wie das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung der persönlichen Sphäre. Für den Datenschutz spielt die Nationalität der betroffenen Personen keine Rolle.

Ziel des Datenschutzes ist es nicht, den freien Informationsfluss zu verhindern. Er will jedoch dafür sorgen, dass dieser dort endet, wo die Privatsphäre beginnt. Er gewährleistet damit eine faire Informationsumwelt. Er strebt den Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat, den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den Unternehmen, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern an.

Die vorliegende Broschüre soll dazu beitragen, dass alle betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte kennen und diese auch nutzen können. Dazu müssen die betroffenen Personen wissen, wer welche Informationen über sie bearbeitet und wofür diese verwendet werden.

1.1 Welche Begriffe sollte man kennen?

- **Personendaten:**

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

- **Betroffene Personen:**

Natürliche oder juristische Personen, d.h. Individuen und Unternehmen, über die Daten bearbeitet werden.



- **Besonders schützenswerte Personendaten:**

Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe und administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

- **Persönlichkeitsprofil:**

Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlaubt.

- **Bearbeiten:**

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden, umarbeiten, bekannt geben, archivieren oder vernichten.

- **Bekannt geben:**

Personendaten zugänglich machen, wie Einsicht gewähren, weiter geben oder veröffentlichen.

- **Datensammlung:**

Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

- **Bundesorgane:**

Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, wie z. B. Krankenkassen.

- **Inhaber der Datensammlung:**

Private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.

1.2 Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über den Datenschutz gilt für alle Bundesorgane und für alle privaten Personen und Unternehmen.

Wer ist damit gemeint?

Bundesorgane sind:

- Behörden und Dienststellen des Bundes (Departemente und Bundesämter sowie deren Abteilungen und Sektionen).
- andere öffentlichrechtlich organisierte Einrichtungen im Bundesbereich (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die bei der Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben für den Bund Daten bearbeiten, wie die ETH, die SUVA oder das Institut für geistiges Eigentum).



- andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, wie beispielsweise die Krankenkassen.

Private Personen sind:

- in erster Linie natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Bürgerinnen und Bürger, Handelsgesellschaften, usw.).
- Personen des öffentlichen Rechts (Bundesorgane) soweit sie privatrechtlich handeln (z. B. die Post in ihrer Beziehung zu ihren Kunden).



2. Zulässiger Umgang mit Personendaten

Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden,

- der bei der Beschaffung angegeben wurde, oder
- der gesetzlich vorgesehen ist, oder
- der aus den Umständen ersichtlich ist.

2.1 Datenbearbeitung durch private Personen

Bei der Datenbearbeitung darf die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzt werden.

Die Daten einer Person dürfen nicht gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden, ausser wenn ein im Datenschutzgesetz vorgesehener Rechtfertigungsgrund dies erlaubt (Art. 13 DSG).

2.2 Datenbearbeitung durch Bundesorgane

Organe des Bundes dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.



3. Rechte der betroffenen Personen

3.1 Das Recht auf Auskunft

Jede Person – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – hat das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen (Art. 8 DSGVO).

3.1.1 Welche Auskunft können Sie verlangen?

Sie können Auskunft verlangen:

- über alle zu Ihrer Person in einer Datensammlung vorhandenen Daten, einschliesslich der Angabe, woher sie stammen,
- über den Zweck der Bearbeitung (d.h. die betreffende Verwaltungsaufgabe oder den speziellen Geschäftszweck) und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens,
- über die Kategorien der bearbeiteten Daten,
- über die Beteiligten an einer Datensammlung und
- über Personen und Stellen, an die Daten übermittelt werden (Datenempfänger).

3.1.2 Wie erhalten Sie Auskunft?

Wenden Sie sich an den Inhaber der Datensammlung. Wer als Inhaber einer Datensammlung in Frage kommt, können Sie auch durch das Register der Datensammlungen erfahren (siehe Kapitel 3.2).

Fordern Sie die Auskunft in schriftlicher Form an. Zur Legitimation genügt es in der Regel, die Kopie eines Personalausweises beizulegen. Einschreiben ist nicht erforderlich, aber aus Beweisgründen ratsam.

Wenn Sie anrufen, kann man Sie meist nicht sicher identifizieren. Deshalb wird in der Regel keine telefonische Auskunft gewährt.

Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Art. 1 Abs. 2 VDSG).

Bei einer persönlichen Vorsprache wird eine sofortige Erledigung oft nicht möglich sein. Sie können aber, im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung, Ihre Daten an Ort und Stelle einsehen.

Schreiben Sie möglichst genau, worüber Sie Auskunft wünschen (also z. B. «Auskunft über Subventionsgelder» oder «Angaben im Zusammenhang mit meinem Kreditvertrag» oder «im Zusammenhang mit unserem Mietvertrag» oder «im Zusammenhang mit meinem Arbeitsvertrag», aber nicht «alles, was die Bundesverwaltung über mich hat»).



Die Auskunft oder der begründete Entscheid, warum diese eingeschränkt oder verweigert wird (Art. 9 und 10 DSG), muss Ihnen innerhalb von 30 Tagen erteilt werden (Art. 1 VDSG).

3.1.3 Was kostet eine Auskunft?

Grundsätzlich brauchen Sie für die Auskunft nicht zu bezahlen. Eine Kostenbeteiligung kann ausnahmsweise verlangt werden:

- wenn Sie in den letzten zwölf Monaten die gewünschten Auskünfte bereits erhalten haben. Falls Sie sich jedoch auf ein schutzwürdiges Interesse berufen können, z. B. auf eine Änderung der Daten in der Zwischenzeit, darf keine Gebühr verlangt werden.
- wenn die Auskunftserteilung einen besonders grossen Arbeitsaufwand verursacht, beispielsweise wenn die Daten bereits anonymisiert wurden, oder langwierige Nachforschungen (z. B. bei manuellen Datensammlungen) notwendig sind.

Die Beteiligung an den Kosten darf maximal 300 Franken betragen!

3.1.4 In welchen Fällen hat man keinen Anspruch auf Auskunft?

Im Allgemeinen darf die Auskunft nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn:

- ein formelles Gesetz es vorsieht, oder
- es wegen überwiegender Interessen einer Drittperson notwendig ist.

Bundesorgane können zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft erforderlich ist, oder
- die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

Private dürfen die Auskunft ausserdem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn eigene überwiegende Interessen es erfordern und sie die Daten nicht an Dritte bekannt geben.

3.1.5 Was tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine vollständige Auskunft, d. h. auf alle in der Datensammlung über Sie vorhandenen Daten.

Soweit Sie nur eine unvollständige Auskunft erhalten, muss die auskunftspflichtige Stelle Sie darauf ausdrücklich hinweisen, damit Sie die Möglichkeit haben, eine Überprüfung zu verlangen.



Die auskunftserteilende Stelle ist verpflichtet, anzugeben, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung und aufgrund welcher Tatsachen sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Haben Sie Zweifel, ob Ihnen korrekt Auskunft erteilt worden ist, so können Sie folgendermassen vorgehen:

- Gegen private Inhaber von Datensammlungen können Sie an Ihrem Wohnsitz oder am Wohnsitz des Inhabers der Datensammlung eine gerichtliche Klage zur Durchsetzung des Auskunftsrechts einreichen. Der Richter wird in einem einfachen und raschen Verfahren entscheiden.
- Falls ein Amt die Auskunft ohne Begründung verweigert, einschränkt oder aufschiebt (Art. 9 DSG), können Sie eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) in Verbindung mit Art. 25 DSG verlangen. Gegen diese Verfügung können Sie gegebenenfalls vor dem Bundesverwaltungsgericht rekurrieren.

Fügen Sie Kopien Ihrer Korrespondenz mit dem Inhaber der Datensammlung bei.

Selbstverständlich können Sie auch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anrufen, der Sie gerne beraten wird.

3.2 Register der Datensammlungen

Sie haben jederzeit das Recht, ins Register der Datensammlungen Einsicht zu nehmen.

Das Register der Datensammlungen enthält Informationen, welche Bundesorgane und private Personen welche Personendaten bearbeiten. Es ist ein Instrument, das die Publizität der Datensammlungen gewährleistet. Es ist sozusagen der «Schlüssel» für die Ausübung des Auskunftsrechts und gibt den betroffenen Personen weitere Anhaltspunkte, welche Daten über sie bearbeitet werden. Daneben dient es als Instrument, das dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hilft, die Überwachungs- und Beratungsaufgabe zu erfüllen.

Sie können mit Hilfe des Registers erfahren, wer in welcher Weise Ihre Daten bearbeitet und aufgrund dieser Information entscheiden, über welche Datensammlung Sie Auskunft verlangen wollen. Das Register bezeichnet die zuständige Stelle, an die Sie Ihr Auskunftsgesuch richten müssen.

Die Bundesorgane haben alle Datensammlungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten anzumelden. Für Private bestehen nur eine beschränkte Pflicht, Datensammlungen anzumelden.

3.2.1 Registrierungspflichtige Datensammlungen im öffentlichen Bereich

Zu jeder Datensammlung enthält das Register folgende Angaben:

- Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
- Name und vollständige Umschreibung der Datensammlung;
- Personen oder Bundesorgane, bei denen das Auskunftsrecht ausgeübt werden kann;
- Rechtsgrundlage und Zweck der Datensammlung;



- Kategorien der bearbeiteten Daten (sie geben Hinweise auf die in der Datensammlung enthaltenen Datenarten, z. B. Name, Adresse, Beruf, Geburtsdatum);
- Kreis und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen;
- Kategorien der Datenempfänger;
- Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten.

Aus dem Register kann nicht entnommen werden, ob überhaupt und wenn ja, welche Daten über Sie, bearbeitet werden. Es erlaubt Ihnen aber abzuwägen, in welcher Datensammlung am ehesten Informationen über Sie enthalten sein könnten.

3.2.2 Registrierungspflichtige Datensammlungen im privaten Bereich

Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:

- regelmässig besonders schützenswerte Daten oder

Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, oder

- regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden.
- Zu jeder Datensammlung enthält das Register folgende Angaben:
 - Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
 - Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
 - Person, bei der das Auskunftsrecht ausgeübt werden kann;
 - Zweck der Datensammlung;
 - Kategorien der bearbeiteten Daten (sie geben Hinweise auf die in der Datensammlung enthaltenen Datenarten, z. B. Name, Adresse, Beruf, Geburtsdatum);
 - Kategorien der Datenempfänger;
 - Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die in die Datensammlung Daten eingeben und Änderungen an den Daten vornehmen dürfen.

Aus dem Register kann nicht entnommen werden, ob überhaupt und wenn ja, welche Daten über Sie, bearbeitet werden. Es erlaubt Ihnen aber abzuwägen, in welcher Datensammlung am ehesten Informationen über Sie enthalten sein könnten.

Eine Ausnahme zugunsten der Medien ist sinnvoll, da die meisten Informationen in den Datensammlungen der Medien bereits veröffentlicht sind und die betroffenen Personen davon Kenntnis haben, weil sie entweder vor der Verbreitung informiert wurden, oder durch die Verbreitung selbst.



3.3 Das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten

Jede Stelle, die Personendaten bearbeitet, ist verpflichtet, falsche Daten zu berichtigen. Es liegt auch an der betroffenen Person, darauf hinzuweisen, dass Daten unrichtig oder überholt sind.

Ausnahme: Die im Bundesarchiv hinterlegten Daten können nicht berichtigt werden. Es wird lediglich vermerkt, dass die Daten strittig oder falsch sind.

Wie können Sie Ihre Rechte auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung durchsetzen? (Art. 15 und 25 DSG)

- **Öffentlicher Bereich**

Ansprüche gegenüber Bundesorganen können gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz durchgesetzt werden. Das heisst, dass Sie den Entscheid des betreffenden Bundesorgans innerhalb von 30 Tagen mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechten können.

- **Privater Bereich**

Gegenüber Privaten können Sie Ihre Rechtsansprüche vor den ordentlichen zivilen Gerichten geltend machen. Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Art. 28 - 28I des Zivilgesetzbuches.

Einige zusätzliche Hinweise:

- Sperrung der Daten: Sie können Ihre Adresse für Werbesendungen bei Swissdirectories sperren lassen oder in der sogenannten «Robinsonliste» – einer Sperrliste des Schweizerischen Verbandes für Direktmarketing – eintragen.
- Löschung der Daten: Dies können Sie z. B. bei einem Bewerbungsschreiben verlangen, wenn Ihre Unterlagen nicht mehr benötigt werden.



4. Vom Datenschutzgesetz zum Datenschutzbewusstsein

Durch falschen Umgang mit Personendaten kann jede Person in verschiedener Weise benachteiligt oder verletzt werden. Das Datenschutzgesetz setzt gewisse Leitplanken für die Datenbearbeitung, damit sich Persönlichkeiten entfalten können, ohne durch unnötiges Sammeln und Bearbeiten von Informationen behindert zu werden.

Wie konsequent jedoch der Weg beschritten wird, den das Gesetz weist, hängt in hohem Masse von Ihrer persönlichen Reaktion ab. Das Datenschutzgesetz ist vor allem IHR Gesetz. Es gibt Ihnen die notwendigen Rechte, mit denen Sie Ihre schutzwürdigen Interessen durchsetzen können.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass Ihre durch das Gesetz eingeräumten Rechte bei der Bearbeitung Ihrer Daten eingehalten werden. Ihre Daten stehen auf dem Spiel! An Sie wendet sich deshalb in erster Linie der Gesetzgeber. Ihre Bereitschaft, die gesetzlich garantierten Informations- und Kontrollrechte wahrzunehmen, bestimmt letztlich darüber, ob das Datenschutzgesetz von den Personen, die Daten bearbeiten, auch umgesetzt wird.

Ein richtig verstandenes Datenschutzbewusstsein soll die Personen, die Ihre Daten bearbeiten, zur Selbstbeschränkung veranlassen. Sie können z. B. nachfragen, ob die Bekanntgabe bestimmter Informationen notwendig ist, bzw. ob Sie dazu gesetzlich verpflichtet sind. Lesen Sie «Zustimmungserklärungen zur Datenbearbeitung» aufmerksam durch und unterschreiben Sie solche Erklärungen nur, wenn Sie glauben, dass die Vertraulichkeit Ihres Privat- und Familienlebens gewahrt wird.